

Satzung des Studentenwerkes an der Universität Dortmund e. V.

Name und Sitz

- § 1 (1) Der Verein führt den Namen Studentenwerk an der Universität Dortmund e. V.. Er soll in das Vereinsregister eingetragen bleiben.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

Aufgaben und Zweck

- § 2 (1) Der Verein soll die für die Studentenschaft der Universität Dortmund notwendigen sozialen und wirtschaftlichen Einrichtungen schaffen und verwalten. Im Rahmen dieser Aufgaben obliegt ihm insbesondere:
- a) der Bau und die Unterhaltung von Studentenwohnheimen,
 - b) der Bau und die Bewirtschaftung von Mensen,
 - c) die Errichtung und Verwaltung einer studentischen Krankenkasse und eines studentischen Gesundheitsdienstes.
- (2) Darüber hinaus wirkt der Verein nach Maßgabe der staatlichen Förderungsbestimmungen bei der Studentenförderung mit.
- (3) Der Verein ist bereit, weitere Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiete der Vorsorge für Studenten zu übernehmen.

Gemeinnützigkeit

- § 3 (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
- (2) Etwaige Überschüsse dürfen nur entsprechend dem Vereinszweck verwandt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Zuwendungen, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Verwaltungsausgaben begünstigt werden.

- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Universität Dortmund, die es im Einvernehmen mit dem zuständigen Organ der Studentenschaft ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks verwenden darf.

Mitglieder

- § 4 (1) Mitglied des Vereins kann sein, wer Mitglied oder sonstiger Angehöriger der Universität Dortmund ist. Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Sonstige natürliche oder juristische Personen können dem Verein als fördernde Mitglieder angehören. Die fördernden Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie leisten einen Jahresbeitrag von mindestens 50,-- DM.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Annahmeerklärung gegenüber dem Beitretenden, über die der Vorstand beschließt.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) bei den Mitgliedern nach Abs. 1 mit dem Verlust der Zugehörigkeit zur Universität Dortmund,
 - b) durch Tod oder Auflösung der juristischen Person,
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
 - d) mit sofortiger Wirkung durch Ausschluß durch die Mitgliederversammlung bei Verletzung der Beitragspflicht oder bei einem gegen die Ziele des Vereins gerichteten Verhalten.

Organe des Vereins

- § 5 Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. der Verwaltungsrat,
 4. der Geschäftsführer.

Mitgliederversammlung

- § 6 (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins tritt mindestens einmal jährlich, und zwar während der Vorlesungszeit zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muß spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände erfolgen. Außerdem sind Termin und Tagesordnung an Aushangbrettern der Universität bekanntzumachen.
- (2) Ein Drittel der Mitglieder, der Vorstand oder der Verwaltungsrat können jederzeit die Einberufung der Mitgliederversammlung beantragen.
- § 7 (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- § 8 (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) Entgegennahme und Erörterung der Jahresberichte von Vorstand und Verwaltungsrat
 - b) Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund gemäß § 9, Abs. 3
 - c) Entlastung des Verwaltungsrats
 - d) Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 16
 - e) die Auflösung des Vereins.
- (2) Zu den Beratungen der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder der Universität Dortmund Zutritt. Die Mitgliederversammlung kann auch andere Personen zu den Beratungen zulassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Über die Sitzung ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen; sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter gegengezeichnet.

Vorstand

- § 9 (1) Der Vorstand leitet den Verein.
- (2) Der Vorstand besteht aus höchstens 5 Personen, von denen
- a) zwei durch den Rektor der Universität Dortmund
 - b) drei durch das zuständige Organ der Studentenschaft der Universität Dortmund
- benannt werden. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Erneute Benennung ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder mit zwei Drittel Mehrheit vorzeitig abberufen. Vorher ist der Verwaltungsrat zu hören.
- (4) Solange die Studentenschaft der Universität Dortmund noch nicht besteht, erfolgt die Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- § 10 (1) Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden aus seinen Mitgliedern nach § 9, Abs. 2 a), dessen Stellvertreter aus den Mitgliedern nach § 9 Abs. 2 b).
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten gemeinsam den Verein gemäß § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Verwaltungsrat

- § 11 (1) Zur Unterstützung des Vereins und des Vorstandes in wirtschaftlichen Fragen wird ein Verwaltungsrat gebildet. Ihm gehören an:
- a) der Rektor
 - b) der leitende Verwaltungsbeamte der Universität
 - c) ein Vertreter der Stadt Dortmund
 - d) ein Vertreter der Gesellschaft der Freunde der Universität Dortmund

e) drei Mitglieder, die vom zuständigen Organ der Studentenschaft der Universität Dortmund bestellt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Amtszeit des Verwaltungsrats beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Für den Fall, daß in Absatz 1 genannte Personen ihren Sitz im Verwaltungsrat nicht annehmen oder von einem Bestellungsrecht gemäß Absatz 1 nicht Gebrauch gemacht wird, erfolgt die Ergänzung des Verwaltungsrats durch die Mitgliederversammlung.

- § 12
- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, den Verwaltungsrat über alle Fragen von wirtschaftlicher Bedeutung ständig zu unterrichten. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Einsicht in die Bücher zu nehmen.
 - (2) Zu folgenden Maßnahmen bedarf der Vorstand der Einwilligung des Verwaltungsrats:
 - a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie Übernahme von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden,
 - b) Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verbindlichkeiten,
 - c) Gewährung von Darlehen mit mehr als einjähriger Laufzeit.
 - (3) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat entlastet.
 - (4) Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann der Verwaltungsrat dem Vorstand Weisungen erteilen. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit mindestens zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
 - (5) Der Vorstand und der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil.

Der Geschäftsführer

- § 13 (1) Der Geschäftsführer des Vereins wird vom Vorstand bestellt. Die Bestellung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrats. Ebenso ist beim Widerruf der Bestellung zu verfahren. Die Bestellung des ersten Geschäftsführers des Vereins soll auf fünf Jahre befristet werden. Der Widerruf der Bestellung und die Kündigung der Anstellung sind während dieser Zeit nur aus einem wichtigen Grunde möglich. Erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Der Geschäftsführer führt im Rahmen der Weisungen des Vorstandes die laufenden Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Im Rahmen der laufenden Geschäfte des Vereins vertritt er den Verein. Das Nähere regelt die Dienstanweisung, die vom Vorstand zu erlassen und vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.

Wirtschaftsplan und Jahresabschluß

- § 14 (1) Der Wirtschaftsplan und der Jahresabschluß werden vom Geschäftsführer aufgestellt und vom Vorstand festgestellt. Sie bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrats. Nach Genehmigung sind sie der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Haushaltsjahr des Landes Nordrhein Westfalen.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist vor Ende des ablaufenden Geschäftsjahres, der Jahresabschluß innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat vorzulegen.

Rechnungsprüfung

- § 15 Die Prüfung des Jahresabschlusses und der Wirtschaftsführung des Vorstandes und des Verwaltungsrats erfolgt durch einen vom Verwaltungsrat bestellten Wirtschaftsprüfer. Die Bestellung des Prüfers ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Satzungsänderung

- § 16 Die Änderung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder des Vereins. Ein Satzungsänderungsbeschluss wird nicht wirksam, wenn innerhalb eines Monats der Verwaltungsrat, das zuständige Organ der Studentenschaft der Universität Dortmund oder ein Drittel der Mitglieder widerspricht.

Übergangsvorschriften

- § 17 (1) Solange die Studentenschaft der Universität Dortmund nicht besteht, bedarf es zur Änderung dieser Satzung nur einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins.
- (2) § 4 Abs. 1 gilt nicht für diejenigen, die am 9.2.1969 Vereinsmitglieder waren oder ihre Aufnahme beantragt hatten. Ihre Mitgliedschaft erlischt am 31.12.1969, wenn nicht zu diesem Zeitpunkte die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 vorliegen.
- (3) Wer vor Inkrafttreten dieser Satzung zum Direktor i.S. § 14 der Satzung vom 9.10.1963 bestellt worden war, ist der Geschäftsführer i.S. dieser Satzung.

Die vorstehende Satzung ist am 1. März 1969 von der Mitgliederversammlung beschlossen und vom Amtsgericht Dortmund unter VR 1513 am 20. Mai 1969 in das Vereinsregister eingetragen worden.